

Jugendverbandsforum Ravensburg /
Stadt Ravensburg:

FÖRDER

RICHT

LINIEN

**FÜR JUGENDARBEIT
IN VEREINEN / VERBÄNDEN**

Kontakt:

Stadt Ravensburg, Amt für Bildung, Soziales und Sport – Abt. Jugend –
Seestr. 9, 88214 Ravensburg (Tel.: 0751 82-2301)

I. Allgemeines

Das JUGENDVERBANDSFORUM ist eine offene Plattform für Vereine und Verbände, die Jugendarbeit in Ravensburg betreiben. Die Stadtverwaltung lädt unregelmäßig nach Bedarf ein, um spezielle Themen zu diskutieren und evtl. gemeinsame Aktionen zu planen. Für einen aktiven Austausch besteht die Möglichkeit, zu den Sitzungen interessierte Mitglieder des Ravensburger Gemeinderates einzuladen.

Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des jährlichen Haushaltsplans über die Zuteilung von Mitteln zur Förderung der Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden. Die Verwaltung der Mittel erfolgt durch das zuständige Fachamt.

Zur Vergabe der Mittel wurden entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsausschusses des Ravensburger Gemeinderates vom 19.11.2007 im Rahmen des Jugendverbandsforums vom 15.12.08 gemeinsam diese FÖRDERRICHTLINIEN beschlossen, die ab 01.01.2009 Anwendung fanden. Sie ersetzen die Zuschussrichtlinien des Stadtjugendringes Ravensburg, die nach dessen Auflösung im Herbst 2007 vorübergehend weiterhin angewandt wurden. Im Rahmen der Jugendverbandsforen vom 17.01.13, 19.09.17 und 06.03.18 wurden die Richtlinien in Abstimmung zwischen Stadt und Jugendverbandsforum wie unten ersichtlich geändert. Die nun vorliegenden Richtlinien können weiterhin nur in Abstimmung zwischen Stadt und Jugendverbandsforum geändert werden.

II. Förderung

A. Grundsätzliches

1. Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden grundsätzlich nur **auf schriftlichen Antrag** bewilligt.

Die Förderanträge sind rechtzeitig **beim Amt für Schule, Jugend, Sport** als zuständigem Fachamt der Stadt Ravensburg zu stellen, das die Förderungswürdigkeit prüft und über die Förderhöhe entscheidet.

Sofern für einzelne Förderzwecke spezielle Formulare vorgesehen sind, sind diese für die Anträge zu verwenden.

Die jeweils erforderlichen begründenden Unterlagen sind beizufügen; Angaben sind durch Belege nachzuweisen (auch in Form von Kopien möglich).

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle am Jugendverbandsforum beteiligten Vereine und Verbände mit Jugendarbeit in Ravensburg. Ob in Dachverbänden organisierte Vereine und Gruppen ihre Mittel jeder für sich oder nur einmal über den Verband beantragen dürfen, ist jeweils bei den speziellen Förderarten geregelt. Die Anträge müssen vom verantwortlichen Leiter unterzeichnet sein.

2. Gefördert werden nur Vereine und Verbände, die mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachweislich eine Vereinbarung i. S. v. § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) geschlossen haben.
3. Förderanträge für das laufende Haushaltsjahr müssen i. d. R. bis **spätestens 30.11.** eines jeden Jahres eingereicht werden - unabhängig von evtl. weitergehenden

Fristen, die sich aus den Regelungen in Abschnitt B ergeben. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kommt eine Abrechnung über den Folgehaushalt in Betracht, so z. B., wenn eine Freizeit erst nach Mitte November stattfand.

4. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Zuwendungen nach diesen Richtlinien. Voraussetzung ist immer die Bereitstellung der entsprechenden Mittel im jeweiligen Haushaltsplan.

Soweit für gleiche Zwecke bereits eine städtische Förderung nach anderen Förderrichtlinien vorgesehen ist (z. B. nach den Kultur- oder Sportförderrichtlinien), ist eine zusätzliche Förderung nach den vorliegenden Richtlinien ausgeschlossen.

5. Sämtliche Fördermittel eines Haushaltsjahres kommen erst gegen Jahresende zur **Auszahlung**, wenn absehbar ist, ob sie zur Befriedigung der beantragten Bedarfe in voller Höhe ausreichen. Bei absehbarer Mittelüberschreitung werden die Auszahlungen durch das zuständige Fachamt gerecht prozentual gekürzt. Folgende Priorisierung dient dabei einer Orientierung:
An erster Stelle sollen die Mittel für Jugendfreizeiten vollständig bewilligt werden, an zweiter Stelle die für Arbeitsmaterialien und erst an dritter Stelle die für den Sockelbetrag. Die Mittel für besonderen Projekte stehen außerhalb dieser Rangfolge und müssen gesondert betrachtet werden.

B. Förderarten/-zwecke

Im Einzelnen können Mittel für die nachfolgenden Förderarten/-zwecke gewährt werden.

1. Sockelbetrag

Sinn des Sockelbetrags ist es, kleinere Ausgaben wie Verwaltungskosten, Porto- und Telefonkosten der Vereine/Verbände und Anschaffungen, die in den folgenden Regelungen nicht berücksichtigt sind, abzudecken.

Der Antrag auf den Sockelbetrag muss dem zuständigen Fachamt **spätestens am 31.03.** des laufenden Jahres vorliegen. Zum Antrag gehören auch eine Rückschau auf das vergangene und eine Vorschau auf das kommende Jahr. Spezielle Formulare sind vorgesehen.

Bei in Dachverbänden organisierten Vereinen und Gruppen ist nur der Dachverband antragsberechtigt.

Der Sockelbetrag beträgt jährlich maximal 100 € pro Verein bzw. Verband.

2. Arbeitsmaterial

Als Arbeitsmaterial gelten: Bastelmaterial, Spiele und Spielgeräte, optisch-akustische Hilfsmittel und Sachkosten für Jugendräume (z. B. Renovierungsmaterial).

Der Antrag auf Fördermittel für Arbeitsmaterial muss dem zuständigen Fachamt **spätestens am 30.09.** des laufenden Jahres vorliegen. Spezielle Formulare sind vorgesehen.

Bei in Dachverbänden organisierten Vereinen und Gruppen sind die Untergruppierungen selbst antragsberechtigt, die Anträge müssen jedoch vom Dachverband freigegeben werden. Die o. g. Fördermittel stehen pro Dachverband nur einmal bis zum jährlichen Maximalbetrag zu.

Arbeitsmaterial für die Jugendarbeit wird mit jährlichem Höchstsatz nach folgendem Plan bezuschusst:

Vereine bzw. Verbände ...	erhalten jährlich maximal ...
bis 200 Mitglieder	250 €
über 200 bis 500 Mitglieder	400 €
über 500 Mitglieder	650 €

3. Jugendfreizeiten

Voraussetzung für die Bewilligung eines Förderantrages ist hier, dass

- a. es sich um eine thematisch festgelegte Freizeit handelt. Dabei muss eine geeignete und erfahrene Leitung gewährleistet sein.
- b. die Freizeit mindestens 2 Tage dauert.
Findet die Anreise nach 12 Uhr statt, wird nur 1/2 Tag gerechnet. Gleiches gilt, wenn die Rückkunft vor 15 Uhr erfolgt.
- c. die vollständigen Antragsunterlagen dem zuständigen Fachamt fristgemäß vorliegen.

Ein Antrag muss dem zuständigen Fachamt zunächst spätestens **zwei Wochen vor Beginn** der Veranstaltung **schriftlich angekündigt** werden (Kurzbeschreibung der Freizeit).

Die **vollständigen Antragsunterlagen** (samt Abrechnung, aus der auch mögliche andere Zuschüsse hervorgehen, sowie Teilnehmerliste und Programmübersicht) müssen dort dann **spätestens zwei Monate nach Durchführung** der Freizeit vorliegen, bei Veranstaltungen nach dem 30.09. eines Jahres **i. d. R. bis spätestens 30.11.** Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kommt eine Abrechnung über den Folgehaushalt in Betracht, so z. B., wenn eine Freizeit erst nach Mitte November stattfand.

Spezielle Formulare sind vorgesehen.

Bei in Dachverbänden organisierten Vereinen / Gruppen ist jede Untergruppierung für sich antragsberechtigt.

Die Fördermittel betragen 2,00 € pro Tag und förderberechtigtem Teilnehmer.

Förderberechtigt sind Jugendliche bis 27 Jahre und behinderte Jugendliche bis 35 Jahre, die an der Freizeit eines Vereines / Verbandes teilnehmen, auch die jugendlichen Betreuer. Ihr Wohnsitz muss im Gemeindegebiet Ravensburg liegen.

4. Sonderzuschüsse für besondere Projekte

Für besondere, innovative Projekte können beim Amt für Schule, Jugend, Sport Sonderzuschüsse beantragt werden.

Ein Antrag muss dem zuständigen Fachamt zunächst spätestens **vier Wochen vor Beginn** der Veranstaltung / Maßnahme **schriftlich angekündigt** werden (Projektbeschreibung).

Die **vollständigen Antragsunterlagen** müssen dort dann **spätestens zwei Monate nach Durchführung** der Veranstaltung / Maßnahme vorliegen, bei Veranstaltungen nach dem 30.09. eines Jahres **i. d. R. bis spätestens 30.11.**

Spezielle Formulare sind hier nicht vorgesehen, die Anträge müssen aber folgende Angaben enthalten:

- Name des Vereines / Verbandes
- Träger der vorgesehenen Veranstaltung / Maßnahme
- verantwortlicher Leiter mit Kontaktdaten
- genaue Projektbeschreibung, Hervorhebung des neuen Gedankens
- Termin und Dauer
- Abrechnung, aus der auch mögliche andere Zuschüsse hervorgehen
- Bankverbindung und Kontoinhaber

Bei in Dachverbänden organisierten Vereinen / Gruppen ist jede Untergruppierung für sich antragsberechtigt.

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet das Amt für Schule, Jugend, Sport im eigenen Ermessen. Die Entscheidung wird im Rahmen des folgenden Jugendverbandsforums bekannt gegeben.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen der Förderrichtlinien treten ab 01.01.2019 in Kraft.